

zu ermahnen, den er zwar übergangen hatte aber nicht endgültig ausschalten wollte³⁶? So gesehen, hätten wir es bei den Adressaten des Briefes Nr. 82 durchaus mit Bischöfen des ehemaligen Karlmann-Reiches zu tun, deren Namen der Papst aus den Unterschriften der 'Obödienzcharta' entnehmen konnte, aber wir hätten in diesen 13 Bischöfen nicht notwendigerweise die Gesamtheit derjenigen vor uns, die die Charta unterschrieben hatten, hat man sich doch schon immer darüber gewundert, daß ein so wichtiges Dokument nur von so wenigen unterzeichnet worden sein soll. Auch der Brief Nr. 82 stünde also der Annahme einer gesamtfränkischen Synode im August 747 nicht im Wege.

Der Hauptanstoß dafür, die urkundlich bezeugte Synode Karlmanns vom August 747 mit der durch die Metzger Annalen erwähnten Synode Pippins in Verbindung zu bringen, war beider Tagungsort Düren. Nachdem gezeigt wurde, daß keine Quellennachricht einer gesamtfränkischen Synode im August 747 entgegensteht, ist, wie anfangs angekündigt, dennoch die Möglichkeit zu erwägen, ob wir die Zeitangaben der überarbeiteten Annales Mettenses Posteriores nicht unkorrigiert übernehmen können, und also von einer Karlmann-Synode im August 747 in Düren und einer Pippin-Synode 748 ebenfalls in Düren ausgehen sollten, wobei entsprechend dem Zachariasbrief vom Januar 747 noch eine irgendwann im Jahr 747 und irgendwo tagende von der Karlmann-Synode im August unabhängige Pippin-Synode zu ergänzen wäre.

Zunächst einmal ist festzuhalten: Da für die Karlmann-Synode der August 747 und der Tagungsort Düren als gesichert angesehen werden können, hätte eine Pippin-Synode wenig später am gleichen, ursprünglich dem Karlmannreich zugehörigen Ort einen deutlichen demonstrativen Akt bedeutet, zumal ein Blick in die Regesten von Böhmer-Mühlbacher zeigt, daß der Hauptaktionsradius Pippins zwischen 748 und seinem Todesjahr 768 in seinem ehemaligen Teilreich lag. Da Karlmann, wie wir aus dem in der Sammlung der Bonifatiusbriefe erhaltenen Brief eines ungenannten Absenders an Anshunus wissen, zunächst zumindest die Absicht hatte, sein Teilreich seinem Sohn Drogo zu hinterlassen³⁷,

36) Er informiert ihn Nr. 77 und reagiert beschwichtigend auf die resignierte Aufforderung, doch einen anderen mit der Abhaltung von Synoden im Frankenreich zu beauftragen: Nr. 80, S. 177: *Interea per alia scripta fraternae sanctitatis petisti, ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda. Sed dum Deo propitio tua sanctitas superstit existit, qui sedis apostolicae et nostram illic presentat vicem, alium illic dirigere necessarium non est.* Vgl. Anm. 26.

37) T a n g l., Nr. 79: *Indica nobis aliquid de episcopo nostro, an ad synodum ducis occidentalium provinciarum perexisset an ad filium Carlomanni.* Mit dem episcopus